Die
Hinderung und die Gefährdung
des Telegraphenbetriebes

(§§ 317—320 St.G.B.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen
Juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

eingereicht von

Rudolf Hauptmann,
Referendar in Stade.

1914.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Begründet von Dr. Hugo Meyer, neu bearbeitet von Dr. Allfeld. 7. Auflage. Leipzig 1912.
cit. Meyer-Allfeld, Lehrbuch.

von Bar: Das Gesetz über das Telegraphenwesen. Berlin 1912.
cit. von Bar, Gesetz über das Telegraphenwesen.

Beling: Grundzüge des Strafrechts. 3. Auflage 1905.
cit. Beling, Grundzüge.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil. I. Band 2. Auflage 1902. II. Band 1. Abteilung 2. Auflage 1904. 2. Abteilung 1905.
cit. Binding, Lehrbuch.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung. I. Band 2. Auflage 1890. II. Band 1877.
cit. Binding, Normen.

Birkmeyer: Strafrecht, in der von ihm herausgegebenen Enzyklopädie der Rechtswissenschaften. 2. Auflage 1904.
cit. Birkmeyer, Enzyklopädie.

Bodmer: Wesen und Begriff der Verkehrsdelikte nach dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. (Fassung von 1908.) Diss. Leipzig 1913.
cit. Bodmer, Verkehrsdelikte.

Dambach: Das Telegraphenstrafrecht nach der deutschen Gesetzgebung. II. Auflage. Berlin 1897.
cit. Dambach, Telegraphenstrafrecht.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
cit. E.R.G.

Fischer: Die Post- und Telegraphengesetzgebung. 3. Auflage 1886.

Fuld, im Gerichtssaal. Band 48.
cit. Fuld, Gerichtssaal.

Hagemann, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 31, 1911.
cit. Hagemann, Zeitschrift.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht I 1881.
cit. Hälschner I.

Hessel: Die Amtsdelikte der Post- und Telegraphenbeamten gegen Post- und Telegraphenverkehr. Diss. Leipzig 1913.
cit. Hessel, Amtsdelikte.

von Hippel, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von Birkmeyer u. a. Allgemeiner Teil, Band III.
cit. von Hippel V.D.A. III.

Höpfner, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von Birkmeyer u. a. Besonderer Teil, Band II. Berlin 1906.
cit. Höpfner, V.D. Bes. T. Band II.

von Kries, in der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie 12.

Lautenbach: Die Strafbarkeit der Beschädigung unterseeischer Telegraphenkabel auf hoher See. 1889. (Diss. Halle.)
cit. Lautenbach, Diss.

von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 19. Auflage Berlin 1912.
cit. von Liszt, Lehrbuch.

Loening: Grundriß 1885.
cit. Loening, Grundriß.

Meili, Das Telephonrecht, II. Auflage 1888.
cit. Meili, Telephonrecht.

Meili, Die rechtliche Stellung der Automobile. Zürich 1902.
cit. Meili, Automobile.

Merkel: Lehrbuch des Strafrechts, 1889.
cit. Merkel, Lehrbuch.

Motive: Die amtlichen Motive zu den dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.
cit. Motive.

Olshausen: Kommentar zum St.G.B. für das Deutsche Reich. 9. Auflage. Berlin 1912.
cit. Olshausen, Kommentar.

Oppenhoff: Das St.G.B. für das Deutsche Reich, erläutert durch Oppenhoff.
cit. Oppenhoff, Kommentar.

Scheffler, im Gerichtssaal, Band 36.
cit. Scheffler, Gerichtssaal.

von Ullmann, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von Birkmeyer u. a. Besonderer Teil Band IX. Berlin 1906.
cit. von Ullmann, V.D. Bes. T. Band IX.

Wettstein: Das Telegraphenstrafrecht des Entwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung des Telegraphenstrafrechts anderer Staaten. 1903. (Berner Diss.)
cit. Wettstein, Telegraphenstrafrecht Diss.

Wolcke: Telegraphenrecht. 2 Bände. Sammlung Göschen 1911.
cit. Wolcke, Telegraphenrecht I und II.

Die das Telegraphenwesen betreffenden Gesetze
und die
zur Erhaltung der Integrität ihrer Anlagen gegebenen strafrechtlichen Schutzbestimmungen.

§ 1.

Einleitung.

An den großartigen Errungenschaften auf dem Gebiete des modernen Verkehrswesens konnte der Gesetzgeber nicht lange achtlos vorüber gehen.

Eisenbahn, Telegraph und Fernsprecher, Automobil, Luftschiffahrt und Funkentelegraphie bedurften frühzeitig bei der ungeheuren Rolle, die sie heute im Weltverkehr spielen, einer doktrinellen Behandlung.

Hier war vornehmlich die Strafrechtswissenschaft berufen, den großen Erfindungen und Entdeckungen den staatlichen Schutz zu gewähren, der zu ihrer vollen Entfaltung nötig ist. Es war in der Tat, wie Meili[1]) treffend bemerkt, „geradezu eine Pflicht der Juristen, den glücklichen Technikern zu zeigen, daß auch sie Anteil an ihren großen Triumphen nehmen".

Und wahrlich, ein großer Triumph moderner Technik war die Erfindung von Telegraph und Fernsprecher. Im raschen Siegeszuge haben beide den Erdkreis erobert und die ganze zivilisierte Welt umspannt. Es war beinahe selbstverständlich, daß bei der Wichtigkeit dieses Verständigungsmittels und dem Interesse, das notwendigerweise das Gemeinwohl wie die Individualinteressen an seiner Integrität haben mußten, bald die Gesetzgeber fast aller modernen Staaten besondere Bestimmungen zum Schutze des Telegraphenwesens und der Unversehrtheit seiner Anlagen erlassen mußten und erließen. Dies geschah überall dann, als dieses neue Verkehrsmittel aus dem ersten Stadium schwankender Unsicherheit heraustrat und festere, konstantere Formen annahm.

[1]) Meili, Automobile (Einleitung).

So erging bereits in Preußen am 15. Juni 1849 eine Verordnung, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten,[1]) deren Bestimmungen auch in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in den §§ 296 bis 300 übernommen wurden.

Aus derselben Zeit stammt ein französisches Dekret,[2]) welches die schuldhafte Zerstörung von Telegrapheneinrichtungen und die Verhinderung des Telegraphenbetriebes unter Strafe stellt.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 bedeutet einen weiteren Markstein auf dem Entwicklungsgange des deutschen Telegraphenwesens.

Hier findet sich nämlich im Art. 4 Z. 10 die Bestimmung, daß das Telegraphenwesen hinsichtlich seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung Reichssache ist. Nur für Bayern und Württemberg gelten noch einige Besonderheiten.

Ferner ist im Artikel 48 R.V., sowie in den §§ 1 und 15 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 der Grundsatz aufgestellt, daß — abgesehen von den im § 3 des Telegraphengesetzes enthaltenen Ausnahmen — der Betrieb, die Errichtung und die Verwaltung der Telegraphenanlagen ausschließlich dem Reiche zusteht.

Ob dieses Hoheitsrecht des Reiches sich als Telegraphenregal oder -monopol darstellt, eine noch heute in der Literatur umstrittene Frage, kann hier nicht in extenso entschieden werden.[3]) Den Vorzug dürfte trotz mancher Bedenken die erstere Meinung verdienen[4])

Strafrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Telegraphenwesens enthält in erster Linie das Reichsstrafgesetzbuch. Hier finden sich die gerade in dieser Studie zu behandelnden Delikte der Telegraphengefährdung in den §§ 317–320. Dabei ist zu bemerken, daß durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1891, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches[5]), die §§ 317 und 318 abgeändert und durch Art. 3 des genannten Gesetzes § 318a eingeschaltet wurde.

---

[1]) Preuß. Gesetzsammlung 1849 Seite 217.

[2]) Décret-loi vom 27. XII. 1851, Art. 2—6, 8; abgedruckt in der Sammlung la législation télégraphique.

[3]) Vergl. die Zusammenstellung bei Meili, Telephonrecht, Seite 30ff. und 67ff., sowie Dambach, Telegraphenstrafrecht § 4.

[4]) Übereinstimmend Wolcke, Telegraphenrecht I Seite 98 Anm. 2, der im übrigen als treffendste Bezeichnung „Alleinrecht" empfiehlt.

[5]) Reichsgesetzblatt Seite 107.

Der § 319 hatte bereits durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Febr. 1876 eine neue Fassung bekommen.

Ergänzende Strafbestimmungen befinden sich ferner — außer dem bereits erwähnten Telegraphengesetz — in dem Reichsgesetz, welches am 21. November 1887 zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 erlassen wurde.

§ 2

Charakter und systematische Stellung der §§ 317 bis 320 im Rahmen des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit den Zeiten wandeln sich die Anschauungen.

So ist es auch mit der Ansicht über den Charakter der Bestimmungen über die Telegraphengefährdung gegangen.

Zunächst sah man in ihnen lediglich qualifizierte Fälle der Sachbeschädigung und bezeichnete deshalb auch die Delikte kurz als „Verletzungsdelikte".

Bald stellte sich jedoch heraus, daß der Rahmen der Sachbeschädigung zu eng war. Man entdeckte, daß Störungen der Telegraphenanlagen auch auf andere Weise als durch Beschädigung der Apparate und des Linienmaterials, z. B. durch „Erdschluß bei der Telegraphen- und eindrähtigen Telephonlinie und Kurzschluß bei einer Telephonschleife"[1]) vorkommen konnten.

Daher machte sich für die Beurteilung des Charakters der obigen Delikte mit der Zeit ein anderer Gesichtspunkt geltend: Der Verkehr.

Das Wort unseres Kaisers, daß wir „Im Zeichen des Verkehrs" stehen, ist keine hohle Phrase geblieben. Das beweisen die Statistiken, die mit beredter Sprache zeugen von der ungeheuren, von Jahr zu Jahr lawinenartig zunehmenden Verkehrssteigerung.

Und zu diesem gewaltigen Crescendo tragen nicht zum wenigsten Telegraph und Fernsprecher bei, sie bilden einen der Grundpfeiler, auf denen der moderne Verkehr sich aufbaut. Ohne sie, diese schnellsten Träger der Gedanken, wäre in dem Hasten und Eilen des heutigen Verkehrs gar nicht mehr auszukommen.

Bei dieser Stellung und Bedeutung des Telegraphen[2]) auf dem

---

[1]) So Wettstein, Telegraphenstrafrecht. Diss. Seite 63.

[2]) Wenn im folgenden von Telegraphen gesprochen wird, so bezieht sich dies, mangels besonderer Erwähnung, gleichzeitig mit auf den Fernsprecher.

Gebiete des Verkehrs mußte man mit der Zeit von selbst dahin kommen, die strafbaren Handlungen gegen die in den §§ 317ff. geschützten Anlagen als besondere Arten von „Gefährdungsdelikten" anzusehen, nämlich als Gefährdungen des Verkehrs.

Ja, mit den Zeiten wandeln sich die Anschauungen.

In folgerichtiger Durchführung dieses Gedankens, daß Telegraph und Fernsprecher eins der wichtigsten Glieder in der die Welt umspannenden Kette des Verkehrs sind, hat der italienische Gesetzgeber bereits in dem Strafgesetzbuch von 1889 auch die zu ihrem Schutz gegebenen Bestimmungen in dem „Delikte gegen die Sicherheit der Transport- und übrigen Verkehrsmittel" überschriebenen Kapitel aufgenommen und damit den Verkehrsgefährdungsdelikten den richtigen Platz im Rahmen des Strafgesetzbuchs eingeräumt.

Unser Reichsstrafgesetzbuch hat leider diesen Schritt nicht getan. Hier finden wir die betreffenden Strafbestimmungen in der Gruppe der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen wieder.

Die Einreihung an dieser Stelle muß jedoch als ein Mißgriff des Gesetzgebers bezeichnet werden.[1])

Mag man auch zugeben, daß bei der Telegraphengefährdung das zum Vorliegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens erforderliche Kriterium der „Gemeingefährdung", d. h. Herbeiführung einer Gefahr für einen „nicht individuell bestimmten und begrenzten Personenkreis"[2]) gegeben ist, zwei wichtige Begriffsmerkmale fehlen jedenfalls:

Einmal fehlt es bei unsern Delikten völlig an einer „Entfesselung der Naturkraft". Zweitens erwächst aber auch durch die Gefährdung weder für Leib und Leben der Menschen, noch — in der Regel wenigstens — für ihr Vermögen eine Gefahr.

Das Fehlen dieser Begriffsmerkmale, die z. B. bei der Brandstiftung und der Überschwemmung am deutlichsten zu Tage treten, wird daher der Gesetzgeber bei der bevorstehenden Strafrechtsreform zu berücksichtigen und in dieser Beziehung den Weg zu gehen haben, den vor mehr denn 20 Jahren bereits der italienische Gesetzgeber gegangen ist.

Damit wird dann auch endgültig im Rahmen des Strafgesetzbuchs den Gefährdungsdelikten des Telegraphenwesens der Platz und die Bedeutung zuteil werden, die ihnen bei ihrer Wichtigkeit zukommen.

---

[1]) von Liszt, Lehrbuch Seite 500.

[2]) Im Wesentlichen übereinstimmend Bodmer, Verkehrsdelikte, Seite 129ff.

§ 3.

Das gegen schädigende Eingriffe geschützte Objekt.

Die sehr bald erkannte kosmopolitische Bedeutung des Telegraphen als „Weltanstalt" hat die meisten Staaten veranlaßt, aus wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gründen die Verwertung des Telegraphen und Fernsprechers in eigene Hand zu nehmen und selbst die ungestörte Abwickelung des Telegraphen- und Fernsprechverkehrs zu überwachen. Nur die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika machen eine Ausnahme, sie haben die Telegraphie Privatgesellschaften überlassen.[1])

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch schützt seit der Novelle vom 15. Mai 1891 in den §§ 317 ff. gegen schädigende Eingriffe den Betrieb derjenigen Telegraphen- und Fernsprech-, sowie derjenigen Rohrpostanlagen, welche:

1. öffentlichen Zwecken dienen und
2. rechtmäßig angelegt sind.

Der früher gebrauchte Ausdruck Telegraphen rc. -„anstalten" ist durch obige Novelle fallen gelassen und durch Telegraphen rc. -„anlagen" ersetzt. Damit ist eine Erweiterung des Schutzes ausgesprochen.

Im Gegensatz zu früher fallen jetzt, wie Olshausen in seinem

---

[1]) Vereinzelt finden sich jedoch auch hier telegraphenstrafrechtliche Bestimmungen. So heißt es z. B. in dem bei Wettstein, Telegraphenstrafrecht Diss. Seite 56 abgedruckten § 639 des St.G.B. des Staates New-York von 1882: a person, who willfully or maliciously displaces, or removes, injures, or destroys

7) a line of telegraph or telephone, wire or cable, pier or abutment, or the material or property belonging thereto, without lawful authority, or who shall unlawfully and willfully cut, break, tap or make connection with any telegraph or telephone line, wire, cable or instrument or read or copy in any unauthorized manner any message, communication or report passing over it, in this state; or who shall willfully prevent, obstruct or delay by any means or contrivance whatsoever, the sending, transmission, conveyance or delivery, in this state, of any authorized message, communication or report by or through any telegraph or telephone line, wire or cable under the control of any telegraph or telephone company doing business in this state, or who shall aid agree with employ or conspire with any person or persons to unlawfully do, or permit or cause to be done, any of the acts, hereinbefore mentioned, or who shall occupy, use a line, or shall knowingly permit another to occupy, use a line, a room, table establishement, or apparatus or unlawfully do or cause to be done any of the acts hereinbefore mentioned, is punishable by imprisonment for not more than two years.

Kommentar zu § 317 Anm. 3 zutreffend bemerkt, auch die in öffentlichen (z. B. Ministerien, Reichstags-, Landtags-) Gebäuden lediglich den internen Verkehr vermittelnden Telegraphen, Fernsprecher und Rohrposten unter den Schutz der §§ 317ff.

Die Ansicht Dambachs,[1]) daß mit jener Wortänderung eine materielle Änderung in betreff des Umfanges des Schutzes nicht beabsichtigt sei und auch jetzt noch beide Ausdrücke im St.G.B. gleichbedeutend nebeneinander gebraucht würden, erscheint nicht zutreffend.

In den §§ 320 und 355 ist allerdings das Wort Telegraphen„anstalt" beibehalten und nicht durch Telegraphen„anlage" ersetzt. Dies ist aber mit voller Absicht und mit vollem Rechte geschehen und nur aus den gerade diesen §§ eigentümlichen Bestimmungen, die unter Telegraphen„anstalten" nur die dem öffentlichen Gebrauch bestimmten und dem Publikum unbeschränkt zugänglichen Nachrichtenübermittlungsstellen im Auge haben und deren Strafzweck auf rein publizistischem Gebiet liegt, zu erklären.

Diese ganze Streitfrage hätte vermieden werden können, wenn das Gesetz selbst[2]) eine unzweideutige Begriffsbestimmung der Telegraphen„anlagen" und -„anstalten" gegeben hätte. Wunderbarerweise haben sich aber — erklärlich allein durch die Fülle der Erfindungen[3]) — sowohl das Strafgesetzbuch, wie das mehrfach erwähnte Telegraphengesetz und die Reichsverfassung jeglicher diesbezüglicher Definitionen enthalten, und damit, wie so oft, der Wissenschaft die Erklärung überlassen.

Was versteht diese nun unter Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen?

Die erste, noch heute allgemein anerkannte Begriffsbestimmung des Telegraphen hat Scheffler unter dem Titel:

Zur Bestimmung des Begriffs „Telegraphie"

im Jahre 1884 im Gerichtssaal Band 36 gegeben, wo es Seite 481 heißt:

„Telegraph ist jede Vorrichtung, welche eine Nachrichtenbeförderung dadurch ermöglicht, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem entfernten Orte wahrnehmbar erzeugt

---

[1]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 34.

[2]) Wie die englische Telegraphenakte von 1863, die, bei Meili, Telephonrecht S. 38 abgedruckt, bestimmte: the term „telegraph" means a wire or wires, used for the purpose of telegraphic communication, with any casing, coating, tube, or pipe inclosing the same, and any apparatus connected therewith for the purpose of telegraphic communication.

[3]) Wolcke, Telegraphenrecht I 96.

wird, ohne daß der Transport eines Gegenstandes mit der Nachricht erfolgt."

Diese Definition hat auch das Reichsgericht[1]) in einem Urteile des dritten Senats vom 28. Februar 1889 zum Teil wortgetreu übernommen, in welchem es heißt:

„Jede Nachrichtenbeförderung, welche nicht durch den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem andern Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird, fällt dem Wesen der „Telegraphenanstalten" anheim."

Dieselben Begriffsbestimmungen finden sich — meist wörtlich — in der gesamten einschlägigen juristischen Literatur wieder.[2])

Fuld[3]) faßt den Schluß der Scheffler'schen Begriffsbestimmung noch etwas genauer dahin, daß er sagt: „. . . . . . ohne daß der Transport eines Gegenstandes erfolgt, welcher die sinnliche Verkörperung des Gedankens enthält."

Danach läßt sich zusammenfassend folgende Begriffsbestimmung des Telegraphen aufstellen:

Telegraph ist jede der Nachrichtenübermittlung dienende Vorrichtung, die ohne Transport des die sinnliche Verkörperung des Gedankens enthaltenden Gegenstandes, vielmehr dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem andern Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird.

Dies bedeutet also, daß am Abgangsorte ein zu übermittelnder Gedanke in wahrnehmbare Zeichen umgesetzt wird[4]) und diese am Bestimmungsort zur Wiederherstellung des Gedankens verwendet werden.[5])

Während nun bei den nicht telegraphischen Übermittlungen, z. B. durch Boten, eine Nachricht an den Empfänger nur dadurch bewirkt werden kann, daß der Bote entweder mündlich berichtet oder das Original der Nachricht (den Brief usw.) von Ort zu Ort bewegt (befördert), gehört

---

[1]) E.R.G. Band 19 Seite 58.

[2]) Vergl. Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 5, Fuld, Gerichtssaal, Seite 61, Binding, Lehrbuch, II, 1 Seite 49, Meili, Telephonrecht, Seite 52—54, Wolcke, Telegraphenrecht I, Seite 96, Hessel, Amtsdelikte, Seite 16—17, Bodmer, Verkehrsdelikte, Seite 134.

[3]) loco citato.

[4]) Meist durch den weitverbreiteten Morseapparat.

[5]) Vergl. Wolcke, Telegraphenrecht I, S. 96.

zum Begriff des Telegraphen, daß niemals eine Ortsveränderung der mitwirkenden Person oder Sache stattfindet.

Von der Post, mit der die Telegraphie aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil beide dem Verkehr zu dienen bestimmt sind, unter einheitlicher Verwaltung steht, unterscheidet sich die im übrigen einen selbständigen Betrieb darstellende Telegraphie dadurch, daß ihre Eigenart auf der unkörperlichen Nachrichtenbeförderung beruht, während es sich bei der Post hauptsächlich um die Beförderung von Gütern und Personen, neuerdings auch um Bankgeschäfte handelt.

Da im Reichsstrafgesetzbuche[1]) allgemein von Telegraphen die Rede ist, und die Verwendung elektrischer Kraft nicht zum Wesen des Telegraphen gehört, so folgt daraus, daß zu den Telegraphen nicht nur die elektrischen, sondern auch die magnetischen, optischen und akustischen Telegraphen gehören. Das Reichsgericht führt deshalb auch in der oben zitierten Entscheidung ausdrücklich aus:

„Immerhin umfaßt auch heute noch das Wort „Telegraph" alle möglichen Methoden der Nachrichtenvermittlung in die Ferne, gleichviel, ob es sich dabei um die Benutzung der elektrischen Kraft oder pneumatischer Bewegungskräfte oder um akustische Zeichen handelt."

Auch andere Schwachstromleitungen, wie z. B. die bei der Eisenbahn gebräuchlichen elektrischen Glockensignalapparate sind hierher zu zählen.[2])

Sie gehören, wie Wettstein[3]) zutreffend bemerkt, vom technischen Standpunkt aus mit dem Telegraphen und Fernsprecher in dieselbe Kategorie, da auch sie ganz ähnliche Zwecke verfolgen.

Interessant ist auch die folgende, m. W. bisher in der Wissenschaft nicht behandelte Frage:[4])

Ist auch eine öffentliche Anlage der „Fernphotographie" durch die §§ 317ff. geschützt?

---

[1]) Das schweiz. Bundesgesetz vom 23. Dezbr. 1851 redete noch vom „elektrischen" Telegraphen, doch wurde dieses Epiteton in der späteren Bundesverfassung fortgelassen, vergl. Meili, Telephonrecht, S. 64. Ebenso begrenzte das Sächsische Gesetz vom 21. Sept. 1855 den Begriff des Telegraphen durch die zu enge Bezeichnung „elektromagnetisch". Wolcke, Telegraphenrecht I, S. 96 Anm. 1.

[2]) Übereinstimmend Bodmer, Verkehrsdelikte, S. 127.

[3]) Wettstein, Telegraphenstrafrecht, Diss. S. 6.

[4]) Scheffler führt allerdings schon im Gerichtssaal Seite 486 aus, daß es für das Wesen der Nachrichtenvermittlung irrelevant wäre, wenn vermöge einer neuen Erfindung die Schrift an einem entfernten Ort photographisch reproduziert würde.

In der Fernphotographie hat bekanntlich die unermüdlich schaffende Wissenschaft in jüngster Zeit ein Verfahren erfunden, welches auf telegraphischem Wege die photographische Übermittlung der Abbildung einer Person, einer Landschaft, eines Ereignisses, kurz aller der Dinge, die „die Welt in der man sich langweilt“ interessieren kann, ermöglicht.[1])

Hierbei wird an einem Orte etwas durch die Photographie zum sinnlichen Ausdruck gebracht und dann mit Hilfe eines besonderen Apparates ohne den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt.

Daß dabei nicht, wie sonst bei der Telegraphie, gewisse, einen conventionell festgestellten Sinn bedeutende Zeichen, sondern Bilder übermittelt werden, wird nicht befremden. Bekanntlich wird heute in Wissenschaft und Praxis der Ausdruck „Telegraph“ überhaupt sehr weit gebraucht. Niemand stößt sich an dem Begriff des „optischen“ Telegraphen, was beweist, daß der allgemeine Sprachgebrauch unter einem Telegraphen nicht ausschließlich einen Fern„schreib“apparat versteht[2]) und es auf das gebrauchte Mittel nicht ankommt.

Es fragt sich nur, ob auch eine solche photographische Übermittlung als eine „Nachrichtenbeförderung“ anzusprechen ist.

Auch dies wird man, glaube ich, bejahen müssen.

Jede photographische Aufnahme bedeutet ja schließlich nichts anderes als die Erzählung oder den Beweis einer Tatsache aus Gegenwart oder Vergangenheit. Kein Mensch wird bestreiten, daß beispielsweise die Übersendung einer Photographie, die eine Person bei einem bekannten politischen oder wissenschaftlichen Ereignis zeigt, gleichzeitig die Nachricht enthält, daß dieselbe daran teilgenommen, damals noch gelebt habe usw. usw.

Man wird danach — unter den unten noch näher zu erörternden Voraussetzungen — auch die Anlagen der Fernphotographie durch die §§ 317 und 318 schützen können, was bei der Bedeutung, die sie dermaleinst zweifellos erlangen wird, mit Freude zu begrüßen ist.

---

[1]) Trotzdem diese Erfindung noch die Eierschalen der Entwicklung an sich trägt, läßt sich doch schon heute so viel sagen, daß sie für die Kriminalistik der Zukunft von der größten Bedeutung werden kann. Man denke z. B. nur an die auf diese Weise in unglaublich kurzer Zeit mögliche „Versendung“ von Verbrechertypen nach allen Erdteilen.

[2]) So auch von Bar, Gesetz über das Telegraphenwesen, S. 5 und Meili, Teleph.R. S. 52.

Außer den Telegraphenanlagen schützt das Strafgesetzbuch ferner die Fernsprechanlagen.

Auch ihr Begriff und Umfang sind nicht gesetzlich festgestellt.

Als Fernsprecher bezeichnet man heute diejenige Form der „Nachrichtenbeförderung eines konkreten Inhalts", bei welcher das an einem Orte gesprochene Wort als unmittelbarer Ausdruck und bewußter Träger von Gedanken an einem andern Orte unmittelbar sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird.[1])

Dies geschieht in der Weise, daß das am Abgangsort vom Absender gesprochene Wort sich als Schallbewegung vollständig in elektrische Bewegung umsetzt und diese sich am Ankunftsort wieder in Schallbewegung umwandelt.

Unter den Begriff des Fernsprechers fallen jedoch nach allgemeinem Sprachgebrauch weder die Sprach- und Hörröhre, bei denen es ja auch meist an einer Wirkung in die „Ferne" fehlt, noch auch diejenigen gelegentlich neuerdings erwähnten Fernsprecher und fernsprechähnlichen Apparate, durch welche die Reproduktion von Musikstücken in der Ferne[2]) erfolgt.

Da hierdurch begrifflich niemals eine Beförderung von Nachrichten eines konkreten Inhalts erfolgen kann, so können derartige „Fernsprechanlagen" selbst dann nicht als durch die §§ 317ff. geschütztes Objekt gelten, wenn die Musikstücke zu einem öffentlichen Zwecke reproduziert würden.

Der vor der Novelle vom 13. Mai 1891 lange Zeit in Literatur und Praxis hin und her wogende Streit, ob auch die Fernsprecher im Sinne der §§ 317 und 318 als Telegraphen anzusehen seien, ist nunmehr durch § 318a St.G.B.[3]) und § 1 des Telegraphengesetzes[4]) endgültig dahin entschieden, daß unter Telegraphenanlagen die Fernsprechanlagen mitbegriffen sind.

Diese Bestimmung hätte sich m. E. erübrigt. Da es nämlich, wie oben erwähnt, auf das Mittel der Beförderung nicht ankommt, so fallen schon ohne weiteres die denselben Zweck der unkörperlichen Nachrichten-

---

[1]) So schon das Reichsgericht in dem zitierten Erkenntnis vom 28. Februar 1889.

[2]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 9.

[3]) Der durch die Novelle vom 19. Juni 1912 eingefügte Absatz 2 des § 355 St.G.B. spricht denselben Gedanken aus.

[4]) Dieser § behandelt allerdings nur den Satz, daß die Regalität des Reiches, Bayerns und Württembergs auch die Fernsprecher mit umfaßt.

übermittelung verfolgenden Fernsprechanlagen unter den Oberbegriff der Telegraphie.[1])

Anders steht es mit den

Rohrpostanlagen.

Diese gehören nicht schon begrifflich zu den Telegraphenanlagen. Während nämlich Telegraph und Fernsprecher die Mitteilung an den Adressaten dadurch vermitteln, daß sie dieselbe an der Empfangsstation reproduzieren, befördern die Rohrpostanlagen die Nachrichten an den Adressaten in natura.[2])

Um auch diesen nicht unbedeutenden Verkehrsmitteln[3]) den gebührenden strafrechtlichen Schutz gegen schädigende Eingriffe zuteil werden zu lassen, mußte erst die Novelle von 1891 in § 318a Abs. 1 bestimmen:[4])

„Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen."

Diese Gleichstellung der Rohrpost- mit den Telegraphenanlagen gilt allerdings nur auf strafrechtlichem Gebiet. Ein besonderes Recht, Rohrpostanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben (Rohrpost„regal"), steht mangels besonderer Bestimmung[5]) dem Reich, Bayern und Württemberg nicht zu.

Ob Telegraph und Fernsprecher[6]) oberirdisch oder unterirdisch[7]) gelegt sind, ob sie unter Flüssen herlaufen oder als unterseeische Kabel

---

1) Im Gegensatz hierzu stellt § 185 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (im Anschluß an den Vorentwurf zu einem schweiz. St.G.B.) Telegraphie und Telephonie einander gleich. § 185 lautet nämlich: Wer den Betrieb einer zu öffentl. Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- oder Rohrpostanlage vorsätzlich verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten, oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark ein.

2) Meist auf pneumatischem Wege.

3) Man denke nur an Berlin, das ein ausgedehntes Rohrpostnetz besitzt.

4) S. auch Bodmer, Verkehrsdelikte, S. 128.

5) Vergl. § 1 des Telegraphengesetzes.

6) Die Rohrpostanlagen scheiden im folgenden sinngemäß aus.

7) Die Nachteile der oberirdischen Leitungen sind bedeutend. Witterungseinflüsse, besonders Sturm und Rauhfrost verursachen alljährlich den Telegraphenverwaltungen durch Erneuerungen bezw. Ausbesserungen zerrissener und zerbrochener Drähte, beschädigter Isolatoren und Stangen gewaltige Summen. Dazu kommt, daß die oberirdischen Leitungen natürlich viel leichter der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung durch Menschen ausgesetzt sind, als dies bei unterirdischen

die Länder verbinden, ob sie mit Draht oder ohne Draht eine Verständigung ermöglichen, macht für die rechtliche Beurteilung der Telegraphen- und Fernsprechanstalten keinen Unterschied.

Von besonderer, internationaler[1]) Bedeutung ist die jüngste Erfindung auf dem Gebiete des Telegraphenwesens: die Funken- oder drahtlose Telegraphie.[2])

Sie beruht bekanntlich darauf, daß die nach einem bestimmten System auf der Gebestation in der Atmosphäre hervorgerufenen verschieden langen elektrischen Wellen (Hertzische Wellen) auf der Empfangsstation durch einen besonderen Apparat aufgefangen werden.

Daß solche funkentelegraphischen Anlagen unter den allgemeinen Begriff des Telegraphen fallen, ist niemals bestritten worden.

Bezüglich im Wasser liegender Telegraphenkabel ist folgendes zu bemerken:

Sowohl die in Flüssen und Seen, als auch die innerhalb der sogenannten Küstenzone befindlichen Kabel genießen den strafrechtlichen Schutz des Staates, in dessen Gebiet sie liegen.

Zum Schutze der im offenen Meere liegenden Kabel ist am 14 März 1884 ein internationaler Vertrag zwischen 26 Staaten vereinbart worden, nach dessen Art. 2[3]) das vorsätzliche und schuldbar fahrlässige Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen rechtmäßig gelegten Telegraphenkabels bestraft wird, wenn dadurch die gänzliche oder teilweise Unterbrechung oder Störung telegraphischer Verbindungen herbeigeführt werden kann.

Leitungen möglich wäre. Vergl. hierzu auch die Abhandlung von Hagemann, Zeitschrift, Seite 909ff. Die allgemeine Einführung unterirdischer Leitungen hat aber trotzdem bislang aus finanziellen Gründen abgelehnt werden müssen.

[1]) Vergl. den internationalen Funkentelegraphenvertrag vom 3. November 1906; in Kraft seit dem 1. Juli 1908.

[2]) Auch Wellentelegraphie, Telegraphie mit Hertzischen Wellen oder Radio-Telegraphie genannt. Neuerdings macht auch die Telephonie ohne Draht erfreuliche Fortschritte.

[3]) Dieser lautet (Journal télégr. Band 8 (1884), Seite 96ff.): La rupture ou la détérioration d'un câble sous-marin, faite volontairement ou par négligence coupable, et qui pourrait avoir pour résultat d'interrompre ou d'entraver, en tout ou en partie, les communications télégraphiques, est punissable, sans préjudice de l'action civile, en dommages intérêts.

Cette disposition ne s'applique pas aux ruptures ou détériorations dont les auteurs n' auraient eu que le but légitime de protéger leur vie ou la sécurité de leurs bâtiments, après avoir pris toutes les précautions nésessaires pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Auch in diesem Falle finden die §§ 317 und 318 Anwendung.[1]) Da diese §§ bereits genügenden strafrechtlichen Schutz boten, so erübrigte sich der Erlaß besonderer Strafbestimmungen gegen den dem Art. 2 zuwiderhandelnden Täter, eine sonst den Vertragsstaaten im Art. 12 ausdrücklich auferlegte Verpflichtung.[2])

Alle diese bisher behandelten Telegraphen- und Fernsprech-, sowie Rohrpostanlagen werden aber nur unter den beiden oben bereits erwähnten Voraussetzungen geschützt, wenn sie

1. öffentlichen Zwecken dienen und
2. rechtmäßig errichtet sind.

I. Welche Anlagen als „zu öffentlichen Zwecken dienend" anzusehen sind, ist bei der Zweideutigkeit des auch sonst im Strafgesetzbuch erwähnten Wortes „öffentlich"[3]) von jeher Gegenstand erbitterter Streitigkeiten gewesen.

Das Reichsgericht hat einmal — unter Heranziehung der Analogie des § 304[4]) — als eine „zu öffentlichen Zwecken dienende" Telegraphenanlage eine solche bezeichnet, welche dem öffentlichen Gebrauch, d. h. dem Gebrauch durch das Publikum dient. Ebenso zählt es diejenigen Anlagen hierher, die dem unmittelbaren Nutzen des Publikums oder des Staates bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte stimmt heute die herrschende Meinung darin überein, daß nicht nur unbeschränkt alle öffentlichen, d. h. Reichs- und Staatstelegraphen, sowie die Eisenbahntelegraphen, soweit sie dem Gebrauch durch das Publikum offenstehen, unter den Schutz der §§ 317 und 318 fallen, sondern auch die in

---

[1]) Das Gleiche gilt für die als Verkehrsmittel zwischen Unterseebooten gebräuchlichen sogen. Unterwasserschalltelegraphen, vergl. Wolcke, Telegraphenrecht I, Seite 109.

[2]) Dieser Art. lautet: Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législateurs respectifs les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente convention et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux dispositions des articles 2, 5 et 6.

[3]) z. B. §§ 110, 126, 130, 130a, 183 St.G.B. Das Charakteristische dieses in den einzelnen §§ sehr verschiedenen Ausdrucks läßt sich nur in jedem einzelnen Falle aus dem Zweck und dem Zusammenhange der betr. Strafbestimmungen entnehmen.

[4]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 38. „Öffentlicher Zweck" und „öffentlicher Nutzen" decken sich in puncto Öffentlichkeit.

Händen von Privatunternehmungen befindlichen Anlagen, welche den gleichen Zweck verfolgen.

Geschützt werden ferner aber auch solche Telegraphen ꝛc.-Anlagen, welche dem Interesse der Allgemeinheit dienen und, auch ohne dem Publikum geöffnet zu sein,[1]) zur Benutzung in öffentlichen Angelegenheiten verwendet werden.

Diese weite Auslegung, die durch die vom Reichsstrafgesetzbuch nicht übernommene Ausdrucksweise des § 500 des Bremischen Entwurfs („zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Telegraphenanstalten“) und die nicht angenommene Bezeichnung „öffentliche Telegraphenanlagen“ erklärt werden mag, hat gegenwärtig die gemeine Meinung,[2]) insbesondere auch das Reichsgericht[3]), allgemein als richtig anerkannt.

Danach läßt sich also zusammenfassend sagen:

Im Interesse der Sicherung der durch diese Verkehrsmittel gehenden Korrespondenz werden geschützt:

1. alle dem Publikum zu freiem — einerlei ob entgeltlichen oder unentgeltlichen — Gebrauch offenstehenden Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen der Kaiserlichen, bezw. Königl. Bayrischen oder Königl. Württembergischen Telegraphen — ꝛc. — -ämter,[4]) sowie die Eisenbahntelegraphen.[5])

2. Die zum unmittelbaren Nutzen oder Gebrauch des Publikums bestimmten Telegraphen, wobei gleichgültig ist, ob die Anlagen öffentliche oder private sind. Dambach[6]) zählt hierher die Feuerwehrtelegraphen, Telegraphen der Deichverbände, Telegraphen, welche zur

---

[1]) Vergl. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, S. 615. Olshausen, Kommentar § 317 Nr. 3. Höpfner, V. D. Bes. T. Band II, S. 487.

[2]) Über die — zum Teil allerdings veraltete — Zusammenstellung der in der Literatur über den Begriff „öffentlich“ vertretenen Ansichten vergl. Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 31—34.

[3]) E.R.G. 51, 50.

[4]) Daß auch die an eine öffentliche angeschlossene Fernsprechstelle eines Privatteilnehmers als Teil eines Ortsfernsprechnetzes geschützt ist, wird heute, wo tagtäglich Tausende aus dem Publikum die Bequemlichkeiten und Vorteile einer solchen Anlage in Anspruch nehmen, niemandem mehr zweifelhaft sein. Das R.G. hat dies 1896 noch besonders ausgesprochen. E.R.G. 29, 244.

[5]) Nach dem Reglement vom 7. III. 1876 (Z. Bl. S. 156 ff.) dürfen die Eisenbahn-Telegraphenstationen Telegramme annehmen: Wenn keine Reichstelegraphenanstalt an demselben Orte ist, von Jedermann; andernfalls nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

[6]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 39.

Verhinderung von Explosionen in öffentlichen Gasanstalten 2c. angelegt werden usw.

3. Die sogenannten Eisenbahnbetriebstelegraphen,[1]) welche ausschließlich zu Zwecken des Eisenbahnbetriebes und zur Vermittlung lediglich auf den inneren Dienst bezüglicher Nachrichten benutzt werden. Auch die oben erwähnten Glockensignalapparate gehören hierher. Ob es sich um Reichs-, Staats- oder Privateisenbahnen, ob um Voll-, Neben- oder Kleinbahnen handelt, macht hierbei keinen Unterschied.[2])

Diese Telegraphen sind, als dem Nutzen und Interesse des Staates und des durch ihn garantierten sicheren Verkehrs dienend, ebenfalls durch die §§ 317ff. geschützt.

4. Die dem Interesse der Allgemeinheit dienenden Telegraphenanlagen, auch wenn sie dem Publikum nicht geöffnet sind.

Mit Recht hat das Reichsgericht[3]) die Fernsprechanlage einer im Eigentum einer Aktiengesellschaft stehenden Straßenbahn hierhergezählt. Hierher gehören auch die sogenannten Festungstelegraphen, sowie die im Felde die obere Heeresleitung mit den Unterführern verbindenden Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Ebenso genießen, seitdem die Novelle von 1891 Telegraphen-„anlagen" schützt, auch die in öffentlichen Gebäuden, wie Ministerien, Reichstags- und Landtagsgebäuden befindlichen Anlagen, die zur Beförderung von Nachrichten in öffentlichen Angelegenheiten benutzt werden, und somit, wenn auch vielleicht nur indirekt, dem Interesse der Allgemeinheit dienen, den strafrechtlichen Schutz der §§ 317 und 318.[4]) An diesem Beispiel zeigt sich übrigens auch, daß „öffentlicher Zweck" und „öffentlicher Gebrauch" nicht immer übereinstimmen.

Nicht[5]) geschützt werden aber unbestrittenerweise, weil nicht öffentlichen Zwecken dienend, die auf den Umfang eines Hauses oder Etablissements beschränkten, ausschließlich einzelnen Personen dienenden Hausfernsprecher und Rohrpostanlagen,[6]) sowie die innerhalb der durch

---

[1]) Dambach, Telegraphenrecht, S. 37, gelangt zu diesem Resultat erst auf dem Umwege des von den Redaktoren des St.G.B. zu Hilfe gerufenen Kgl. Sächs. Gesetzes vom 11. August 1855, betr. Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie der §§ 296 und 298 des preuß. St.G.B. von 1851.

[2]) Vergl. Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 37.

[3]) E.R.G. 51, 50.

[4]) A.M. Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 39, auch Binding.

[5]) D. h. durch die §§ 317ff., ob und in wie weit auf andere Weise s. unten.

[6]) Haustelegraphen werden, weil für diesen Zweck unpassend, kaum vorkommen.

§ 3 Nr. 3 des Telegraphengesetzes gezogenen Grenzen errichteten Privattelegraphenanlagen, die lediglich für den eigenen Gebrauch des Grundeigentümers angelegt sind.

II. Neben dem Erfordernis der öffentlichen Zweckbestimmung kommt als 2. Moment das der „Rechtmäßigkeit der Anlage" hinzu.

Wenn bislang eine solche Voraussetzung nur von wenigen Schriftstellern[1]) verlangt wird, so mag das daran liegen, daß diese allerdings aus den §§ 317ff. selbst direkt nicht herausgelesen werden kann.

Jedoch dürfte folgende Erwägung dafür sprechen.

Im Art. 1 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel heißt es:

> La présente convention s'applique, en dehors des eaux territoriales, à tous les câbles sous-marins légalement établis[2]) et qui atterrissent sur les territoires, colonies ou possessions de l'une ou de plusieurs des Hautes Parties contractantes.

Damit ist ausgesprochen, daß nur rechtmäßig gelegte Kabel eines besonderen internationalen Schutzes würdig sind.

Da nun auf Grund des Art. 12 des Vertrages die Vertrags-Staaten sich zur Erlassung strafrechtlicher Schutzbestimmungen verpflichteten, das Deutsche Reich jedoch auf seine bereits bestehenden und genügenden Schutz gewährenden §§ 317ff. verweisen konnte, so folgt daraus, daß auch das Reich durch diese §§ nur solche Kabel schützen will, welche dem Erfordernis der rechtmäßigen Anlage genügen.

Was aber für die unterseeischen Kabel gilt, das muß auch für alle andern Telegraphenanlagen gelten, da die rein äußere Form der Anlage eine verschiedene rechtliche Beurteilung nicht zuläßt.

Auch das Telegraphengesetz sanktioniert denselben Gedanken. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen[3]) sind nämlich nach § 11 außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

Die Motive[4]) bemerken hierzu nicht mit Unrecht:

> „Da nach § 1 dem Reiche das ausschließliche Recht zur Herstellung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen zusteht, so ist es selbst-

---

[1]) Vergl. Binding, Lehrbuch II, 1 S. 47ff. und von Ullmann, V. D. Bes. T. Band IX, S. 95. Letzterer allerdings ohne Begründung.

[2]) D. h. von den Regierungen selbst oder mit ihrer Genehmigung. Höpfner, V. D. Bes. T. Band II, S. 488.

[3]) Vergl. §§ 1, 3, 9—11 des Telegraphengesetzes.

[4]) Drucksachen des Reichstages I. Session 1890/91 Nr. 308. Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 21.

verständlich, daß das Reich befugt ist, zu verlangen, daß widerrechtlich hergestellte oder betriebene Anlagen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden."

Aus diesen Erwägungen heraus rechtfertigt sich auch für die §§ 317ff. der Satz:

Die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen 2c. =anlagen müssen rechtmäßig angelegt sein.

Auf jeden Fall ist de lege ferenda zur Beseitigung aller Zweifel die Aufnahme dieses Erfordernisses in den Gesetzestext dringend zu empfehlen.

Zum Schluß mag hier noch folgendes bemerkt werden:

Da die §§ 317 bis 318a die Vergehen der Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen 2c. =anlagen reichsrechtlich regeln, so ist für landesrechtliche Vorschriften, die etwa in derselben Weise Schutzbestimmungen erlassen hatten, kein Raum mehr. (§ 2 E.G. St.G.B.)

Dies gilt aber auch für diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, die den Schutz der nicht zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen[1]) betreffen. Denn der Inhalt obiger §§ zeigt, wie Olshausen[2]) richtig bemerkt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers nur die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen einen besonderen Schutz gegen Handlungen der oben bezeichneten Art genießen sollen, während im übrigen die allgemeinen Vorschriften, namentlich die §§ 303 bis 305 St.G.B., für ausreichend erachtet worden sind.[3])

Daß sonst aber alle diejenigen besonderen landesrechtlichen Strafbestimmungen in Kraft geblieben sind, welche außerhalb der Materie der §§ 317ff. Vorschriften über das Telegraphenwesen enthalten,[4]) ergibt sich zweifelsfrei aus § 2 E.G. St.G.B.

Daher gelten auch heute noch folgende Strafbestimmungen des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 11. August 1855 „die Beschädigungen von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend":[5])

---

[1]) z. B. in Fabrikanlagen.

[2]) Olshausen, Kommentar zu § 317 Anm. 5.

[3]) Ebenso Dambach, Telegraphenstrafrecht. Seite 58 und Oppenhoff, Kommentar § 317 Anm. 7.

[4]) Soweit nicht etwa Bestimmungen der Novelle von 1891 oder des Telegraphengesetzes von 1892 (insbesondere §§ 9 und 10) entgegenstehen.

[5]) Natürlich nur für den Umfang des Königreichs Sachsen.

„Wer in der unmittelbaren Nähe der Telegraphenvorrichtungen den von den Telegraphenbeamten an ihn ergehenden, auf den Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft."

Und:

„Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen gibt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 300 Mark bestraft."

§ 4.

Die strafbare Handlung.

Zu jedem Delikt gehören regelmäßig drei Momente:

1. eine rechtswidrige und strafbare Handlung,
2. ein bestimmter Täter und
3. eine Schuld.

Diese Dreiteilung, die uns im folgenden als Wegweiser dienen soll, nötigt uns zuerst, auf den Begriff der in den §§ 317 und 318 mit Strafe bedrohten Handlung einzugehen.

Allgemein bezeichnet man als strafbare Handlung das vom Erfolg, d. h. der sinnfälligen Veränderung in der Außenwelt begleitete willkürliche Verhalten eines Menschen.[1])

Dieses besteht bei unsern Delikten[2]) in der schuldhaften und rechtswidrigen Hinderung oder Gefährdung des Betriebes einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage durch Beschädigung von Teilen oder Zubehörungen derselben oder daran vorgenommenen Veränderungen.

Handelt es sich dagegen um lediglich Privatzwecken dienende Telegraphenanlagen, so ist der Schutz der §§ 317ff niemals und der Schutz der allgemeinen Bestimmungen über Sachbeschädigung (§§ 303ff.) jedenfalls nur bei vorsätzlicher Beschädigung und auch nur dann gegeben, wenn die Anlage nicht dem Täter gehört, also eine für ihn „fremde" Sache ist. Bei fahrlässiger Beschädigung fehlt es hier überhaupt an strafrechtlichen Schutzbestimmungen.

Erforderlich ist nun für den Tatbestand der §§ 317ff., daß die

---

[1]) von Liszt, Lehrbuch, Seite 125.

[2]) Seitdem durch die Novelle von 1891 an Stelle des früheren Ausdrucks „Benutzung der Anstalt" die Bezeichnung „Verhinderung 2c. des Betriebes" getreten ist.

strafbare Vornahme rechtswidriger körperlicher Handlungen an den das „unmittelbare Angriffsobjekt" bildenden Telegraphenanlagen vollendet ist.

Solche Handlungen, welche zwar nicht zum Tatbestande des beabsichtigten Verbrechens gehören, dennoch aber bereits dessen Begehung bezwecken, indem sie bestimmt erscheinen, die Ausführungen der Tat zu ermöglichen oder zu erleichtern, sog. Vorbereitungshandlungen,[1]) sind mangels besonderer Vorschriften straffrei.

Die Ansicht Lautenbachs,[2]) daß die in den Art. 5 und 6[3]) des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel aufgeführten Handlungen als Vorbereitungshandlungen bestraft würden, erscheint unrichtig. Hier liegt in dem Überschreiten der erlaubten Grenze, bezw. in dem dort Verweilen während einer bestimmten Zeit nicht mehr eine Vorbereitungs-, sondern eine bereits vollendete strafbare Handlung.

---

[1]) Der Täter besorgt sich eine Säge, um damit eine Telegraphenstange abzusägen; er ersteigt ein Gerüst, um das geplante Zerschneiden des Drahtes vornehmen zu können.

[2]) Lautenbach, Diss. Seite 85.

[3]) Diese lauten:

Artikel 5.

Les bâtiments occupés à la pose ou à la réparation des câbles sous-marins doivent observer les règles sur les signaux, qui sont ou seront adoptés d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Quand un bâtiment occupé à la réparation d'un câble porte les dits signaux, les autres bâtiments, qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir ces signaux doivent ou se retirer ou se tenir éloignés d'un mille nautique au moins de ce bâtiment, pour ne pas le gêner dans ses opérations.

Toutefois, les bateaux de pêche qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir un navire télégraphique portant les dits signaux auront, pour se conformer à l'avertissement ainsi donné, un délai de vingt-quatre heures au plus, pendant lequel aucun obstacle ne devra être apporté à leurs manoeuvres.

Les opérations du navire télégraphique devront être achevés dans le plus bref délai possible.

Artikel 6.

Les bâtiments, qui voient ou sont en mesure de voir les bouées destinées à indiquer la position des câbles, en cas de pose, de dérangement ou de rupture, doivent se tenir éloignés de ces bouées à un quart de mille nautique au moins.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Der durch die Beschädigung[1]) von Teilen oder Zubehörungen der Telegraphenanlagen oder daran vorgenommenen Veränderungen herbeigeführte Erfolg kann nun zwei Erscheinungsformen zeitigen:

Entweder ist durch die schädigende Handlung der Betrieb, d. h. die Benutzung der zur Vermittlung von Nachrichten fertiggestellten Anlage tatsächlich derartig gestört, daß auf kürzere oder längere Zeit jedwede Korrespondenz unmöglich gemacht ist. Dann liegt eine Betriebsverhinderung im Sinne des § 317 vor.

Sie erfordert also nichts weiter, als die Verhinderung der Möglichkeit bestimmungsgemäßer Benutzung.

Oder der Täter hat durch seine strafbare Handlung einen Zustand herbeigeführt, der die nahe Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) und damit die begründete Besorgnis des Eintritts eines Schadens bietet.

Höpfner[2]) verlangt, daß in solchem Falle Grund zu der Befürchtung vorliegt, die Möglichkeit des Telegraphierens werde zeitweise unterbrochen werden.

Hier spricht man von Gefährdung.

Dabei kommt es lediglich darauf an, daß die strafbare Handlung in irgend einem Zeitpunkte eine Gefährdung herbeiführte. Der wirkliche Kausalitätsverlauf ist nach Ansicht des Reichsgerichts nicht entscheidend. Nur durch die Beseitigung der Gefahr selbst wird das Tatbestandsmerkmal ausgeschlossen.

Verhinderung und Gefährdung werden seit der Novelle von 1891, die die in der Praxis in Menge vorgekommenen Fälle berücksichtigte, in denen Beschädigungen von Telegraphenanlagen ohne eingetretene Betriebsstörung erfolgten,[3]) gleich behandelt. Ebenso hat die Novelle durch ihre klare Fassung Licht in die ursprünglich zweifelhafte Ausdrucksweise der §§ 317 ff. gebracht.

In der Literatur[4]) wurde bis dahin häufig das im preuß. Strafgesetzbuch von 1851 enthaltene Delikt der „Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage,“ sowie

---

[1]) D. h. Verminderung oder Verschlechterung der Substanz und dadurch herbeigeführte Herabminderung der Brauchbarkeit für ihre konkrete Zweckbestimmung. Vergl. Lautenbach, Diss. Seite 87 und Olshausen, Komm. § 303.

[2]) Höpfner, D.D. Bes. T., Band II, Seite 487.

[3]) Beispiel: Das Zerschlagen eines Porzellanisolators ist zweifellos eine Beschädigung, die eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung des Betriebes aber noch nicht unter allen Umständen nach sich zieht.

[4]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 41/42.

die „Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstbetriebe" den §§ 317, 318 unterstellt. Heute können auf Grund dieser §§ weder die Verhinderung der Wiederherstellung einer beschädigten, den Nachrichtenverkehr vermittelnden Telegraphenanlage, noch die Verhinderung eines Telegraphenbeamten in seinem Dienste bestraft werden. Durch andere §§ ist hier für genügenden Schutz gesorgt.[1])

Auf den Tatbestand der Beschädigung einer Telegraphenanlage im Sinne des § 317 treffen stets auch die §§ der Sachbeschädigung (§§ 303 ff. St.G.B.) zu. In solchen Fällen, wo auf eine Handlung mehrere Strafgesetze derart zutreffen, daß das eine von ihnen den Tatbestand des anderen mitumfaßt, spricht man bekanntlich von Gesetzeskonkurrenz. Hier ist nur das spezielle Gesetz anzuwenden. § 317 (bezw. 318 a) schließt also in puncto „Beschädigung" als lex specialis die allgemeinen Bestimmungen der Sachbeschädigung, insbesondere den § 304 (lex generalis) aus.

Angesichts der Vielgestaltigkeit der strafbaren Handlungen, durch welche der Betrieb einer Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet werden kann, hat der Gesetzgeber von einer auch nur beispielsweisen[2]) Aufzählung von Fällen abgesehen.

Folgende Hauptfälle mögen als Beispiel dienen:

1. Das[3]) Zertrümmern der Porzellanisolatoren;

2. das[3]) Zerschneiden der Leitungsdrähte;

3. das[3]) das Umwerfen, Abschneiden 2c. der Telegraphenstangen;

4. die[3]) Beeinträchtigung einer Telegraphenanlage durch Errichtung einer Starkstromanlage, ein heute bei den überall errichteten sogenannten „Überlandzentralen" besonders häufiger Fall.[4])

5. die[3]) sog. Telefunkenstörung, d. h. die gegenseitige Störung der Beteiligten durch Verwendung gleicher Signale (gleicher Wellenlängen).

---

[1]) z. B. im letzteren Falle § 114 St.G.B.

[2]) Vergl. aber das schweiz. Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853. (Meili, Telephonrecht, Seite 280), sowie den oben bereits citierten § 639 des St.G.B. des Staates New-York vom 26. Juli 1881, welche nähere Erläuterungen geben.

[3]) Vorsätzliche oder fahrlässige.

[4]) Vergl. hierzu § 12 des Telegraphengesetzes, welcher bestimmt:

„Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen." Vergl. Meili, Telephonrecht, S. 170 ff. und §§ 5 und 6 des Telegraphenwegegesetzes.

Dambach[1]) führt noch folgende Fälle aus der Praxis an:

6. Beim Fällen von Bäumen, welche neben der Telegraphenlinie stehen, wird unvorsichtig verfahren, der Baum stürzt auf die Telegraphenleitung und beschädigt dieselbe.

7. Fuhrleute fahren unvorsichtig gegen Telegraphenstangen, sodaß die letzteren umfallen oder zerbrechen.

8. Schiffer werfen den Anker an verbotenen Stellen aus, der Anker verwickelt sich in das dort liegende Telegraphenkabel und beschädigt dasselbe.

9. Bei Vornahme von Bauten wird unvorsichtig verfahren. Balken, Steine 2c. fallen auf die Telegraphenleitungen und beschädigen dieselben.

Diese Beispiele ließen sich noch um ungezählte Fälle vermehren.

Bekanntlich ist nicht jede auf Herbeiführung des Erfolges gerichtete Willensbetätigung von Erfolg begleitet. Es gibt Handlungen, welche den Anfang der Ausführung eines Deliktes enthalten, ohne daß es zu seiner Vollendung gekommen ist.

So, wenn in dem oben erwähnten Beispiel der Täter bereits die Säge ansetzte, um die Telegraphenstange abzusägen, als er durch Vorüberkommende an der weiteren Beschädigung verhindert wird.

In diesem Falle spricht man vom Versuch.

Ist nun auch eine solche Erscheinungsform bei dem Verstoß gegen die §§ 317ff. strafbar?

Wie aus der Versuchsdefinition des § 43 St.G.B. hervorgeht, wird wegen des Erfordernisses der „Betätigung" des Entschlusses durch Handlungen nur der vorsätzliche Versuch bestraft und auch dieser stets nur bei Verbrechen, bei Vergehen nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen und bei Übertretungen nie.

Da nun die §§ 317ff. wegen der Höhe der angedrohten, bezw. der schwersten der angedrohten Strafen Vergehen darstellen (§ 1 Abs. 2 St.G.B.), im § 317[2]) eine besondere versuchte Beschädigung in der Absicht, die telegraphische Verbindung zu stören aber nicht als strafbar erklärt ist, so folgt daraus, daß auf Grund dieses § der Versuch nicht bestraft werden kann.

---

[1]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 41.

[2]) Nur dieser kann in Betracht kommen. § 318 schaltet von vornherein aus, da es einen Versuch zu fahrlässigen Delikten nicht gibt.

Wir haben daher zurückzugehen auf die allgemeinen, als subsidiär anzusehenden Bestimmungen über Sachbeschädigung.[1])

Hier erklären die §§ 303 und 304 ausdrücklich den Versuch als strafbar.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß der § 304 den Fall der sogenannten qualifizierten Sachbeschädigung enthält und die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung der zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstände bestraft.

Dies sind nach der ständigen Judikatur des Reichsgerichts[2]) solche beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände, welche entweder schon durch ihr Dasein dem Publikum Nutzen bringen, oder solche, bei denen diese Wirkung erst durch den vom Publikum gemachten besonderen Gebrauch vermittelt wird.

Hierunter fallen auch die im § 317 genannten Telegraphenanlagen. Daher ist der Versuch einer den Tatbestand dieses § erfüllenden strafbaren Handlung unbedenklich auf Grund des § 304 Abs. 3 St.G.B. strafbar.

Bei den nicht zum öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen würde die Bestrafung der versuchten Betriebsverhinderung oder -gefährdung auf Grund des § 303 Abs. 2 erfolgen können.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem § noch der letzten hier interessierenden Erscheinungsform der einschlägigen strafbaren Handlungen, der Teilnahme, zu gedenken.

Ihre Bestrafung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die herrschende, der Einteilung des 3. Abschnitts im ersten Teile des St.G.B. folgende Meinung faßt hierunter drei Arten zusammen:

1. Die Mittäterschaft, d. h. die gemeinschaftliche Ausführung eines Verbrechens durch mehrere;

2. Die Anstiftung, d. h. die Hervorrufung des Entschlusses zur Begehung eines Verbrechens in einem andern;

3. Die Beihülfe, d. h. die Unterstützung eines andern bei Begehung eines Verbrechens.

Strafbar ist nach positivem Rechte nur die vorsätzliche Teilnahme.

---

[1]) So die G. M. A. M Lautenbach, Diss., Seite 86. Die oben ausgeführte Bemerkung, daß bezüglich des Falles der Telegraphenbeschädigung die §§ 303ff., insbesondere § 304 durch § 317 wegen Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen würden, steht diesem Schritte nicht entgegen.

[2]) Vergl. Olshausen, Kommentar § 304 Nr. 2f.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Teilnahme an einer fahrlässig begangenen Handlung begrifflich ausgeschlossen wäre.

Bei einer in mehrfacher Weise an einem Delikt betätigten Teilnahme kann der Täter nur wegen der schwereren Teilnahme bestraft werden.[1]) Stiftet also A den B an, die vor dessen Hause herlaufenden Telegraphendrähte zu zerschneiden und hilft ihm bei der Ausführung der Tat noch der A, so ist er als Anstifter zu bestrafen.

Der Versuch der Teilnahme ist nach geltendem Recht ebensowenig strafbar wie die Teilnahme an der Teilnahme.

Wenn nun auch ein Versuch zur Beihilfe ausgeschlossen ist, da hierzu eine Begehung des Deliktes erforderlich ist, so ist doch die Beihilfe zu einem Versuch sehr wohl denkbar, nur sehr milde[2]) zu bestrafen.

Anstiftung zur Anstiftung wird als mittelbare Anstiftung, Anstiftung und Beihilfe zur Beihilfe, sowie Beihilfe zur Anstiftung als mittelbare Beihilfe zu bestrafen sein.

Die Frage, wo und wann die Teilnahmehandlung als begangen anzusehen ist, ist sehr bestritten.

Während das Reichsgericht aus der sog. akzessorischen Natur der Teilnahme folgert, daß der Ort des Täters maßgebend ist, und deshalb auch die Teilnahmehandlung als hier begangen ansieht, läßt eine andere Meinung den Erfolg oder doch den nächsten Zwischenerfolg entscheiden. Eine dritte, zur Zeit wohl am meisten vertretene und wegen ihres praktischen Ergebnisses am meisten zu billigende Ansicht legt den Ort und die Zeit zu Grunde, zu welcher die Teilnahmehandlung selbst vorgenommen wurde.

Die verschiedene Lösung dieser Fragen hat durchaus nicht lediglich theoretische Bedeutung. Das zeigt sich bei den sog. Distanzverbrechen, bei welchen bekanntlich Handlung und Erfolg, Ursache und Wirkung örtlich und zeitlich auseinderfallen.

Tritt der Erfolg einer im Inlande betätigten Teilnahmehandlung erst im Auslande ein, so gelten für den Teilnehmer die §§ 3 und 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.

Stiftet also im Inlande[3]) jemand, einerlei ob In- oder Ausländer,

---

[1]) So auch das Reichsgericht in ständiger Praxis.

[2]) Evtl. ein Sechzehntel der Mindeststrafe des vollendeten Deliktes.

[3]) D. h. innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches, der deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete, auf den deutschen Staats- und Kriegsschiffen und den Handelsschiffen auf See, nicht dagegen auf Handelsschiffen in fremden Häfen.

einen andern[1]) zur Begehung des Vergehens des § 317 an, so finden nach der letzteren Ansicht, weil der Ort der Teilnahmehandlung entscheidet, die deutschen Strafgesetze Anwendung und zwar ist der Anstifter nach § 48 Abs. 2 St.G.B. ebenso wie der Täter zu bestrafen.

Stiftet dagegen ein im Auslande befindlicher Deutscher einen im Inlande befindlichen Deutschen oder Ausländer an, so kann er nach deutschen Strafgesetzen nur verfolgt werden, wenn auch an dem Orte, an welchem die anstiftende Handlung betätigt wurde, diese mit Strafe bedroht ist.[2])

Ein Ausländer kann aber wegen einer im Auslande begangenen Beschädigung oder Verhinderung des Betriebes einer Telegraphenanlage nach deutschen Gesetzen niemals verfolgt werden.

Daß dagegen ein Inländer wegen einer im Auslande von einem Ausländer begangenen, den Tatbestand des § 317 erfüllenden strafbaren Tat, zu welcher er angestiftet hat, selbst dann bestraft werden muß, wenn die Haupthandlung im Auslande nicht strafbar ist, folgt aus der Grundidee des Gesetzes, die Strafbarkeit bezw. höhere Strafbarkeit stets nach den besonderen persönlichen Umständen dessen, bei dem sie vorliegen, zu bestimmen.

---

[1]) Einerlei, ob Inländer oder Ausländer.

[2]) Ebenso bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel Höpfner, V. D. Bes. T. Band II, Seite 489. Vergl. auch Lautenbach, Diss. § 10.

Anhangsweise diene zur Orientierung über die in Deutschland zu bestrafenden Kabelbeschädigungen folgende kurze Übersicht (vergl. Wolcke, Telegraphenrecht II, Seite 76):

Strafbar ist jede Kabelbeschädigung seitens

1. eines Deutschen oder eines Ausländers vom Bord eines deutschen Schiffes aus. Grund: Allgemeine Normen des Völkerrechts und besondere Bestimmungen des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (Art. 8).

2. Eines Deutschen:

a) vom Bord eines orientalischen Schiffes aus.

Grund: Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900. Die Angehörigen christlicher Staaten unterstehen daselbst in strafrechtlicher Beziehung der Personalhoheit des Heimatsstaates.

b) vom Bord eines Schiffes derjenigen ausländischen Staaten aus, welche die Kabelbeschädigung mit Strafe bedrohen.

Grund: § 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.

3. Eines Ausländers, der nach Begehung der Handlung an Bord eines ausländischen Schiffes Deutscher wird und der sich, falls er bereits bei Begehung der Handlung Deutscher gewesen wäre, strafbar gemacht hätte. Grund: § 4 Abs. 3 St.G.B.

§ 5.

Der Täter.

Das Vorhandensein eines Täters ist ein zum Wesen des Deliktes begrifflich notwendiges Merkmal. Kein Delikt ohne Täter! Wir finden daher auch in den §§ 317 ff. genauere Bestimmungen über diese Subjekte des Vergehens.

Die §§ 317 und 318 Abs. 1 bezeichnen mit den Worten:

„Wer . . . . . . verhindert oder gefährdet . . .“

ganz allgemein als Täter denjenigen, der die dort aufgeführten besonderen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht.

Daneben lernen wir in Absatz 2 des § 318 eine spezielle Kategorie von Tätern kennen. Das sind die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen. Man hat hier nicht mit Unrecht von einem sogenannten Standesdelikt gesprochen,[1]) da sich dieses Vergehens nur diejenigen schuldig machen können, welche der unten noch näher zu erläuternden Personenklasse angehören.

Daß der Täter bei Begehung der Tat zurechnungsfähig[2]) gewesen sein, d. h. sich in einem strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden geistigen Zustand befunden haben muß, ist ein so allgemeines Erfordernis, daß sich eine weitere Eingehung erübrigt.

Fehlte ihm damals die im § 51 St.G.B. erklärte geistige Gesundheit[3]) oder handelte er unter dem Zwange der Nötigung[4]) des § 52, so ist überhaupt keine strafbare Handlung vorhanden.

Der im § 53 behandelte Fall der Notwehr scheidet hier begrifflich aus.

Dagegen enthält der den Notstand behandelnde § 54 einige bedeutungsvolle Fingerzeige.

---

[1]) Olshausen, Kommentar § 316 Nr. 3.

[2]) Meyer-Allfeld, Lehrbuch, Seite 125. „Zurechnungsfähig ist derjenige, dessen Fähigkeit die tatsächliche sittliche und rechtliche Bedeutung der eigenen Handlung zu erkennen und dieser Einsicht entsprechend sich nach Maßgabe seines Charakters durch Vorstellungen bestimmen zu lassen, nicht durch den Mangel geistiger Entwicklung durch vorübergehende Bewußtseinsstörung oder durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist.“

[3]) z. B. ein Geisteskranker verhindert den Telegraphenbetrieb dadurch, daß er die auf seinem Dache befestigten Telegraphenstangen und -Drähte abschneidet.

[4]) z. B. A verlangt von B, indem er ihm die Pistole auf die Brust setzt, das Zerschneiden eines Telegraphendrahtes.

Danach bleibt eine an sich strafbare Betriebsverhinderung oder -gefährdung dann straflos, wenn der Täter die den Tatbestand der §§ 317 ff. bildenden Handlung zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für sein oder eines Angehörigen[1]) Leib oder Leben begangen hat und die Gefahr unverschuldet und auch auf andere Weise nicht zu beseitigen war. Diese Beschränkung des Notstandes auf eine Gefahr für Leib und Leben macht die Anwendung dieses Strafausschließungsgrundes dann illusorisch, wenn der Täter, was sehr häufig geschehen wird, zum Schutze eines anderen Rechtsgutes, insbesondere z. B. seines Vermögens, gegen § 317 oder § 318 verstoßen muß.[2])

Und das ist zweifellos ein Mangel in der Gesetzgebung,[3]) zumal auch die Heranziehung anderer, wie z. B. der §§ 228 und 904 B.G.B., die ausnahmsweise dem bezüglich eines Rechtsgutes Gefährdeten zwecks Abwendung der Gefahr ein Recht zu gewissen Handlungen geben, nicht ohne Bedenken geschehen kann.

Diese Mängel hat man bei Abschluß des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel beseitigt, indem man im Artikel 2 den Begriff des Notstandes erweiterte und auch für den Fall die Bestrafung ausschloß, daß die Handlung bezweckte, die Sicherheit des Fahrzeuges zu schützen.

Auch hier wird aber immer verlangt, daß der Täter vor der Beschädigung „alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatte".

Da der Artikel 2 jedoch nur auf hoher See ein Notstandsrecht gewährt, innerhalb der Küstengewässer aber die allgemeine Bestimmung des § 54 St.G.B. Platz greift, so folgt daraus[4]) eine vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigte verschiedene Beurteilung des in Not Befindlichen, die, lediglich von der meist unsicheren örtlichen Abgrenzung zwischen Küstengewässern und hoher See abhängig, im Einzelfalle zu ungerechten Härten führen kann.[5])

Nimmt der Täter auf Grund eines wohl erworbenen Privatrechts eine Handlung vor, die den Betrieb einer öffentlichen Telegraphenanlage

---

[1]) Siehe § 52 Abs. 2 St.G.B.

[2]) Vergl. die Beispiele bei Hagemann, Zeitschrift, Seite 909 ff.

[3]) Den andere Gesetze, z. B. das schweiz., vermeiden.

[4]) So richtig Höpfner, V. D. Bes. T. Band 2, Seite 493.

[5]) Vom Paragraphen 228 B.G.B. wird man in diesem Falle wohl kaum genügenden Schutz erwarten können. Höpfner scheint dies mit dem Ausdruck „einigermaßen" auch nur sagen zu wollen.

verhindert oder gefährdet, indem z. B. durch einen auf seinem Hause errichteten Blitzableiter eine Ablenkung der dort vorüberführenden Telegraphendrähte herbeigeführt wird, so kann zweifelhaft werden, ob der Täter strafrechtlich zu belangen ist.

Jedoch ist diese Frage wohl zu verneinen.

Der Täter ist auf Grund seines Privatrechts zur Errichtung eines Blitzableiters unbedenklich berechtigt.

Andrerseits steht der Telegraphen-Verwaltung ein allgemeines[1]) Recht, die Ausübung von Privatrechten zu beschränken, nicht zu.

Man wird daher mit der alten Rechtsparömie: qui jure suo utitur, neminem laedit in dem obigen Beispiele dahin entscheiden müssen, daß der Täter freizusprechen ist.

Besonders häufig werden als Täter jugendliche Personen in Frage kommen. Kinder und halbwüchsige Burschen erblicken oft mit besonderer Vorliebe in den Telegraphenanlagen, insbesondere den Telegraphenstangen und den porzellanenen Isoliervorrichtungen das Objekt, an dem sie ihren ungezügelten Übermut auslassen können.

Aber auch wohlerzogene strafunmündige Personen richten oft erfahrungsgemäß durch ihre Unvorsichtigkeit großen Schaden an.

Wie oft fliegt nicht ein Stein, den jugendliche Kraft zu weit geschleudert, in das dichtmaschige Netz der Telegraphendrähte und zertrümmert dabei die Isolatoren; wie oft tritt nicht eine Betriebsstörung, oder zum mindesten -gefährdung dadurch ein, daß sich „Drachen", welche die Kinder im Herbste steigen lassen, in den Telegraphenleitungen verfangen.

Wie sind solche Fälle zu beurteilen?

Man muß zwei Fälle unterscheiden:

1. Der jugendliche Delinquent hat bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr[2]) noch nicht vollendet.[3]) Dann kann er wegen derselben überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit,[4]) ihn in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Von dieser Maßregel wird aber das Vormundschaftsgericht, welches stets vorher durch Beschluß die

---

[1]) Vergl. jedoch § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892.

[2]) Vergl. Artikel 4, E.G.B.G.B. in Verbindung mit § 187 Abs. 2 B.G.B.

[3]) § 55 Abs. 1 St.G.B.

[4]) § 55 Abs. 2 St.G.B.

Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt haben muß, in obigen Fällen kaum Gebrauch machen.

2. Der Täter hatte bei Begehung der Handlung zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Dann hat der Richter zu prüfen, ob der Täter bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß.[1]

Das wird oft schwer festzustellen sein, da der Täter nicht nur das allgemeine Verbot der Beschädigung fremden Eigentums gekannt haben, sondern er sich insbesondere auch darüber klar gewesen sein muß, daß durch seine schädigende Handlung der Betrieb einer Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet werden konnte. Als Maßstab[2]) wird der Richter bei seiner Entscheidung diejenige Verstandesentwicklung im Auge haben müssen, „welche nötig ist, um die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisierenden Merkmale zu erkennen. Der Täter muß imstande gewesen sein, einzusehen, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere und er durch Begehen der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze. Es kann daher bei einer jugendlichen Person diese Erkenntnis wohl bezüglich der einen an sich straffälligen Handlung, nicht aber bezüglich einer andern solchen Handlung angenommen werden, je nachdem die Strafbarkeit derselben für ein jugendliches Gemüt, oder auch für den Täter selbst nach Maßgabe seiner Persönlichkeit erkennbar gewesen oder nicht."

Daraus folgt, daß z. B. ein 15jähriger Bauernjunge,[3]) welcher einen Telegraphendraht zerschneidet, auf Grund des § 56 stets dann von der Anklage aus §§ 317 ff. freizusprechen ist, wenn ihm vermöge seiner geistigen Entwicklung der Zusammenhang seiner (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Beschädigung mit dem telegraphischen Betriebe[4]) unbekannt war,[5]) daß er dagegen auf Grund der §§ 303, 304 St.G.B. bestraft werden kann, wenn er die Beschädigung vorsätzlich begeht und

---

[1]) § 56 St.G.B.

[2]) Motive zum zweiten Entwurf, S. 74.

[3]) Oder ein Taubstummer (vergl. § 58 St.G.B.), auch wenn dieser älter als 18 Jahre ist.

[4]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, S. 50. A. M. Olshausen, Kommentar § 56 Nr. 5.

[5]) Andernfalls wird er zwar nach §§ 317 ff. bestraft, aber milder als ein strafmündiger Täter (§ 57). Dagegen trifft in diesem Falle einen (strafmündigen) Taubstummen die volle Strafe der §§ 317 ff.

dabei weiß, daß jede vorsätzliche Beschädigung einer fremden Sache strafbar ist.

Hat die Handlung der jugendlichen Person eine Beschädigung nicht herbeigeführt, war diese auch garnicht beabsichtigt, so bietet oft noch der § 360 Nr. 11 St.G.B. eine willkommene Handhabe zum Einschreiten.[1])

Dies ist nämlich dann möglich, wenn der „grobe Unfug" in einer Handlung des Täters bestand, welche sich als Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung charakterisiert.

So ist einmal[2]) mit Recht auf Grund des § 360 Nr. 11 gegen Knaben vorgegangen, welche fortgesetzt die hölzernen Telegraphenstangen als Zielpunkte ihrer Wurfkünste benutzt hatten.

Es ist bereits oben gesagt worden, daß durch § 318 Abs. 2 neben die allgemeine eine spezielle Kategorie von Tätern gestellt ist.

Nach dieser — bereits in der preuß. Verordnung vom 15. Juni 1849,[3]) sowie im § 298 des preuß. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthaltenen — Vorschrift unterliegen einer besonderen Strafe die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Daß diese im übrigen auch gegen die allgemeinen, jeden der Telegraphenverwaltung fernstehenden Täter mit Strafe bedrohenden Vergehen der §§ 317 und 318 Abs. 1 verstoßen können und dann auf Grund dieser Bestimmungen zu bestrafen sind, ist selbstverständlich.

Hier soll nur von den Besonderheiten dieses Standesdeliktes gesprochen werden.

Als Subjekte dieses Vergehens kommen nur die „zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen" in Betracht.

Daraus, daß der Gesetzgeber hier den Ausdruck „Beamte" vermieden hat und von „Angestellten" redet, geht hervor, daß nicht nur alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit, oder nur vor-

---

[1]) So richtig auch Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 51 und Meili, Telephonrecht, Seite 289.

[2]) Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 51.

[3]) Pr. Gesetzsammlg. 1849, Seite 217.

läufig angestellten, beeidigten oder unbeeidigten Personen[1]) als Täter in Frage kommen können, sondern auch solche, welche etwa nur im Dienste einer zu öffentlichen Zwecken dienenden „Privat"telegraphenanlage stehen. Auch diese sollen im Interesse der Sicherheit und Unversehrtheit der durch jene Anlagen vermittelten Korrespondenz durch obige Vorschrift zu besonderer Sorgfalt und pflichtgetreuer Dienstverrichtung angehalten werden.

Erforderlich ist, daß diese Personen entweder zur Beaufsichtigung oder[2]) zur Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellt sind.

Als Aufsichtspersonal sind alle Personen anzusehen, die infolge ihrer durch die Reichs-[3])Post- bezw. Telegraphenverwaltung oder eine der beregten Privatverwaltungen erfolgte Anstellung die regel- und ordnungsmäßige Abwicklung des telegraphischen 2c. Verkehrs zu überwachen haben.

Zur Bedienung angestellte Personen sind dagegen solche, welche entweder selbst[4]) die ihnen übergebenen Nachrichten an die Empfangsstation zu übermitteln, oder die zur Ermöglichung des persönlichen (Fern-)Verkehrs zwischen zwei Personen erforderlichen technischen Verbindungen herzustellen haben.[5])

Die strabare Handlung besteht in der durch die Pflichtvernachlässigung der Angestellten hervorgerufenen Betriebsverhinderung oder -gefährdung.

Das bedeutet dreierlei:

1. muß diese Vernachlässigung sich als ein schuldhafter Verstoß gegen die in der Hauptsache[6]) in den Dienstvorschriften und Reglements der Angestellten enthaltenen Pflichten darstellen und kann auf verschiedene Weise, sowohl vorsätzlich,[7]) wie fahrlässig, ebenso durch ein Handeln, wie durch ein Unterlassen erfolgen.

---

[1]) § 359 St.G.B.

[2]) Eine dieser Voraussetzungen wird, wie aus der Fassung („die . . . Personen, wenn sie . . . .") zu schließen ist, genügen. Bezügl. der ähnlichen Vorschrift des § 316 Abs. 2 hat das Reichsgericht dies einmal bestätigt. Vergl. R.G. II. 13. Dezember 1881. E.R.G. 5 234. cit. G. 37 S. 359.

[3]) Bezw. Königl. Bayrischen oder Königl. Württembergischen.

[4]) Wie bei den Telegraphen- und Rohrpostanlagen.

[5]) Wie bei dem Fernsprecher. „Telephonfräulein".

[6]) Aber nicht notwendig ausschließlich.

[7]) In diesem Falle findet aber auch, wenn die vorsätzliche Vernachlässigung in einer der im § 317 bezeichneten Handlungen besteht und der Vorsatz auf Gefährdung des Betriebes geht (s. unten § 6), § 317 Anwendung.

Daß nicht in jeder Außerachtlassung einer Dienstvorschrift eine Pflichtvernachlässigung zu liegen braucht, leuchtet ein. Man denke nur an den Fall, daß der Angestellte auf Befehl eines Dienstvorgesetzten oder auf Grund einer Dienstvorschrift handelt, welche einer bestimmten anderen, an sich zutreffenden Vorschrift widerstreitet.

Von Pflichtvernachlässigung läßt sich auch stets dann nicht reden, wenn der Täter ohne Verschulden[1]) außerstande war, eine bestimmte Pflicht zu erkennen und zu erfüllen.

2. muß durch dieses pflichtwidrige schuldbare Verhalten eine Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage tatsächlich eingetreten sein.

3. muß zwischen den beiden ersten Erfordernissen ein Kausalzusammenhang bestehen, wobei nach der heute im Strafrecht als herrschend anzusehenden Theorie der sogenannten adäquaten Verursachung[2]) nur die Folgen als kausal in Betracht zu ziehen sind, welche nach allgemein menschlicher Erfahrung berechnet werden können.

Die Frage der subjektiven Verschuldung ist hiervon getrennt zu halten.

Ist von den durch mehrere Angestellte begangenen Pflichtvernachlässigungen nur die Nachlässigkeit einer Person für die Hinderung oder Gefährdung des Betriebes ausschließlich kausal, so kann auch nur diese aus § 318 Abs. 2 bestraft werden.

Man hat nicht mit Unrecht gegen diesen § eingewandt, daß er in vielen Fällen zu sehr großen Härten führen kann und Beamte und andere Angestellte, welche vielleicht bis dahin noch völlig unbestraft sind, wegen Nichtbefolgung oder Übersehens einer dienstlichen Vorschrift zu Gefängnis oder Geldstrafe verurteilt werden müssen, wo zumeist die Verhängung einer Disziplinarstrafe eine genügende Sühne für die Pflichtvergessenheit gewesen wäre.

Ein wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht mit öffentlicher Strafe belegter Angestellter kann, auch wenn er nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, zeitlebens unter dem Odium eines solchen strafrichterlichen Erkenntnisses zu leiden haben, ein Nachteil, der zu

---

[1]) Das Reichsgericht (II 1. Juni 1900 E. 47 376) hat dies einmal bei einem im Zustande der Bestürzung eine Pflichtvernachlässigung begehenden Täter ausgesprochen.

[2]) Aufgestellt von J. von Kries, Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie 12, 179ff.

seinem Verschulden in den allermeisten Fällen in keinem Verhältnis stehen wird.

Dies illustriert so recht deutlich der[1]) § 8 Abt. 5 Abschnitt 5 der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie, welcher jedem Beamten zur Pflicht macht, täglich beim Dienstbeginne „die ihm zur Bedienung überwiesenen Apparate bezüglich ihrer Gangbarkeit und Betriebsfähigkeit zu prüfen, dieselben sorgfältig von Staub, Schmutz und Flecken zu reinigen, von den Kontakten Oxydbildungen zu entfernen, die verschiedenen Klemmschrauben erforderlichenfalls anzuziehen und die Achsenlager nach Bedarf zu ölen".

Befolgt der Beamte diese Vorschrift nicht ganz gewissenhaft, so kann dadurch sehr leicht eine Verhinderung des telegraphischen Betriebes verursacht werden, eine Vernachlässigung, die zweifellos disziplinarisch zu bestrafen ist. Diese aber zum Gegenstande einer öffentlichen Anklage zu machen, erscheint, weil dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechend, als durchaus verfehlt. Dies sollte lediglich auf die Fälle beschränkt bleiben, wo durch vorsätzliche Pflichtvernachlässigung der Betrieb verhindert oder gefährdet wird.

Mit Recht suchen daher die neueren Strafrechtsentwürfe auch auf diesem Gebiete ihren reformatorischen Bestrebungen zum Siege zu verhelfen.

§ 6.

Schuld und Rechtswidrigkeit.

Schuld und Rechtswidrigkeit gehören zum materiellen Begriff eines jeden Verbrechens.[2])

Darum sind auch die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen nur gegen schuldhafte (d. h. von zurechnungsfähigen Personen vorsätzlich oder fahrlässig begangene) und gegen rechtswidrige Beschädigungen geschützt.

Wenn nun auch die Begriffe Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtswidrigkeit nach den allgemeinen, für alle übrigen Vergehen geltenden Bestimmungen zu beurteilen sind, so ist doch noch als Besonderheit folgendes auszuführen:[3])

[1]) Bei Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 54 abgedruckte

[2]) Verbrechen im weiteren Sinne. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, S. 112.

[3]) Daß von Rechtswidrigkeit dann keine Rede sein kann, wenn entweder der Täter eine ihm selbst gehörende Telegraphenanlage beschädigt, oder wenn er mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten diese Beschädigung vornimmt, oder wenn er im Falle des Notstandes handelt, bedarf keines Wortes.

1. Bekanntlich ist um die Frage, ob zum Vorsatzbegriff das Bewußtsein des Täters von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gehört, in Literatur und Praxis ein lebhafter, noch heute nicht beendeter Streit entflammt.[1])

Während die einen[2]) annehmen, daß der strafrechtliche Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit umfasse, stehen andere[3]) gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Eine dritte Gruppe[4]) verlangt zwar das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, nicht aber der Strafbarkeit. Dagegen fordert eine vierte Meinung[5]) das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit.

Es würde daher auch das Feuer der Begeisterung, mit der jene vier Ansichten verfochten werden, auf den Begriff des im § 317 aufgestellten Erfordernisses der „vorsätzlichen und rechtswidrigen" Handlung des Täters übergreifen, wenn dies nicht von vorherein durch die gelegentlich der Beratung über die Novelle von 1891 in der Kommission unter Zustimmung der Regierungsvertreter zum Ausdruck gebrachte klare Absicht des Gesetzgebers ausgeschlossen wäre.

Damals wurde ausdrücklich erklärt,[6]) daß § 317 nicht nur die objektive Rechtswidrigkeit der Handlung voraussetze, sondern daß der Täter auch bei der Tat das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt haben müsse.

Zerschneiden daher mit dem Legen einer Telegraphenleitung beauftragte Telegraphenarbeiter,[7]) in der Überzeugung von der Notwendigkeit zwecks Beseitigung einer Ablenkung, einen Telegraphendraht, so sind sie selbst dann straflos, wenn die Handlung an sich

---

[1]) Vergl. von Liszt Lehrbuch S. 184 Anm. 1.

[2]) So Binding, Normen II 102 ff. 403; Beling, Grundzüge § 42; Olshausen, Kommentar zu § 317 Anm. 6. Letzterer meint daselbst, daß die an sich überflüssige Hinzufügung des Wortes „rechtswidrig" nur auf Beschluß der Kommission erfolgt sei, die sie als „unerläßlich, auch dem System des St.G.B. nicht widersprechend" bezeichnet habe.

[3]) So das R.G. in versch. Entscheid., insbesondere 16, 363 und 18, 167. Ferner von Liszt, Lehrbuch S. 175 u. viele andere.

[4]) So Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 139 ff., Birkmeyer, Enzyklopädie § 16, Loening, Grundriß S. 31 ff.

[5]) So von Hippel, V.D.A. III 547 ff., Hälschner I 253, Merkel, Lehrbuch, Seite 67.

[6]) Vergl. hierzu Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 44.

[7]) Diese sind „Angestellte" im oben erläuterten Sinne. Eine vorübergehende Diensttätigkeit genügt.

objektiv rechtswidrig war. Ihnen fehlte eben bei Ausführung der Tat das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

2. Der Vorsatzbegriff des § 317 ist, wie die viele einzelne Tatumstände enthaltende Wortfassung zeigt, weit ausgedehnt. Es genügt nicht, daß der Täter die schädigende Handlung vorsätzlich ausführte, sein Vorsatz muß sich auch gleichzeitig auf die durch Beschädigung oder Vornahme von Veränderungen herbeigeführte Betriebsverhinderung oder Gefährdung richten. Für beide Momente müssen besondere Tatbestandsmerkmale vorhanden sein.

Liegt zwar vorsätzliche Beschädigung einer Telegraphenanlage vor, fehlt dem Täter aber der Vorsatz,[1]) den Betrieb zu verhindern oder zu gefährden, so kann er niemals aus § 317 bestraft werden. Hier hilft nur, wenn es sich um Telegraphenanlagen handelt, welche „zum öffentlichen Nutzen dienen“ der § 304 St.G.B., der allerdings wohl stets einen genügenden Ersatz bilden wird.

Handelt es sich jedoch um solche Anlagen, welche nicht zum öffentlichen Nutzen dienen, so ist immer noch durch § 303 St.G.B. für entsprechende Sühne gesorgt.

Wie fast überall, so genügt zur Strafbarkeit auch bei diesen Vergehen der §§ 317 ff. der sogen. dolus eventualis.

Die vorstehenden Ausführungen hat das Reichsgericht einmal[2]) mit folgenden Worten sich zu eigen gemacht:

„Es ist richtig, daß sich der Vorsatz des § 317 nicht bloß auf die Handlung an sich, sondern auch auf ihre Folgen bezieht. .... Der Vorsatz kann jedoch auch ein dolus eventualis sein, derart, daß es genügt, wenn der Täter die beschädigende Handlung vorsätzlich vorgenommen und hierbei das Bewußtsein, daß die Handlung die sich aus ihr ergebenden Folgen für den Telegraphenbetrieb haben könne, mit dem Willen, diese Folgen evtl. auf sich zu nehmen, gehabt hat. Einen solchen eventuellen dolus hat aber das Urteil genügend festgestellt, indem es als erwiesen annimmt, daß der Beschwerdeführer die Isolierglocken absichtlich zertrümmert hat und daß ihm die Bedeutung der Isolatoren für die Telegraphenleitung und die Folgen der Beseitigung derselben ebenso bekannt gewesen seien, wie Zweck und Aufgabe des Telegraphen selbst.“

Wenn man schon im allgemeinen annehmen kann, daß die vor-

---

[1]) Manche reden — fälschlich — von Absicht. Hierauf kommt es nicht an.

[2]) R.G. I 28. Januar 1892. E.R.G. 22, Seite 393.

sätzlichen Vergehen in praxi bedeutend weniger vorkommen, als die fahrlässigen, so gilt dies besonders für die Telegraphenanlagen, die sehr leicht Gegenstand fahrlässiger Beschädigung sein können.

Für solche Fälle enthält § 318 Abs. 1 die einschlägigen Bestimmungen.

Nach der Fassung dieses § bezieht sich aber die Fahrlässigkeit nur auf die Verhinderung oder Gefährdung der zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen. Daraus folgt, daß die Verursachungshandlung, d. h. die Beschädigung oder Vornahme von Veränderungen sowohl fahrlässig, wie vorsätzlich geschehen kann.[1])

Mit Recht geben in letzterem Falle Olshausen[2]) und Höpfner[3]) hier die Möglichkeit zu, daß Idealkonkurrenz (§ 73) mit den schweren Strafgesetzen §§ 303 oder 304 eintreten könne. Höpfner bemerkt daher richtig, daß die Bestimmung des § 318 Abs. 1 in Wirklichkeit wohl nur in Fällen fahrlässiger Beschädigung zur Anwendung kommen würde.

Ob und wann dem Täter Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, wird natürlich in jedem einzelnen Falle verschieden beurteilt werden müssen.

Sehr häufig wird die Unkenntnis des Täters darüber, daß sich seine Handlung gegen eine Telegraphenanlage richtet, auf Fahrlässigkeit beruhen.[4])

War diese Unkenntnis jedoch selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet, — z. B. ein Bauernbursche, der nie etwas vom Wesen und der Einrichtung einer Telegraphenanlage gehört, eine solche womöglich noch nie gesehen hat, fährt aus Unachtsamkeit eine Telegraphenstange um — so kann der Täter nicht aus § 318 bestraft werden.

Überhaupt kann dieser nach zutreffender Ansicht des Reichsgerichts[5]) stets dann nicht wegen fahrlässiger Betriebsverhinderung oder -gefährdung bestraft werden, wenn er „nach dem Maße seiner Einsicht und Erfahrung auch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit den eingetretenen Erfolg, die verursachte Betriebsstörung, nicht hat vorhersehen können".

---

[1]) So richtig Hagemann, Zeitschrift S. 911; von Liszt, Lehrbuch S. 507; Olshausen, Kommentar § 318 Anm. 1.

[2]) Olshausen, Komm. § 318 Anm. 1 Abs. 2.

[3]) Höpfner, D.D. Bes. T. Band II S. 490.

[4]) Sogenanntes vermeidbares Nichtkennen eines Begriffsmerkmals. § 59 St.G.B.

[5]) Siehe Dambach, Telegraphenstrafrecht, Seite 47. Erkenntnis vom 8. Oktober 1894 wider Wolf (E. 2564, 94).

§ 7.

Die Strafe und ihre Verjährung.

I. In dem Rahmen des Strafgesetzbuchs, welches bekanntlich eine Dreiteilung der Straftat vornimmt, erscheinen die wegen Verletzung der in den §§ 317ff. geschützten Rechtsgüter zu verhängenden Strafen als Vergehen. (§ 1 Abs. 2 St.G.B.)

1. Für das vorsätzliche Vergehen des § 317 ist als Hauptstrafe Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren angedroht. Daneben ist in dem § 319[1]) als sogenannte Nebenstrafe die Unfähigkeitserklärung des Verurteilten zu einer Beschäftigung im Telegraphendienste überhaupt oder nur in bestimmten Zweigen dieses Dienstes aufgestellt.

Diese Bestimmung befand sich bereits in dem mehrfach erwähnten preuß. Strafgesetzbuch von 1851, nur war sie hier mit jeder Verurteilung obligatorisch verbunden.

Heute „kann" dieselbe als Nebenstrafe ausgesprochen werden, d. h. es ist in jedem einzelnen Falle dem pflichtgetreuen Ermessen des Richters die Prüfung der Frage überlassen, ob mit der Verurteilung gleichzeitig die Unfähigkeitserklärung verbunden werden soll.

Die Befugnis, letztere auf gewisse Zweige des Telegraphendienstes zu beschränken,[2]) gibt dem Richter die Möglichkeit, überall da, wo die Sachlage es gestattet, dieser milderen Beurteilung des in Betracht kommenden Vergehens Raum zu geben.

Wie aus der Fassung des § 319 hervorgeht, kann die Verhängung der Nebenstrafe auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt werden, die Unfähigkeitserklärung hat also eine dauernde Wirkung. § 35 St.G B. findet daher[3]) hier keine Anwendung.

[1]) Erst die Novelle vom 26. Februar 1876 beseitigte die ursprüngliche, auf einem Redaktionsversehen beruhende Widersinnigkeit, daß zwar die wegen fahrlässiger, nicht aber die wegen vorsätzlicher Betriebsstörung verurteilten Angestellten mit dieser Strafe belegt werden konnten. Es ist Dambachs Verdienst, zuerst hierauf aufmerksam gemacht zu haben.

[2]) Beispiel: Ein Telegraphenbeamter, der durch seine Unachtsamkeit bei der Bedienung eines Telegraphenapparates eine Betriebsstörung verursacht hat, wird nach § 318 bestraft und gleichzeitig zur ferneren Beschäftigung im sogenannten Apparatdienste für unfähig erklärt. Dann kann er immer noch in andern Zweigen der Telegraphenverwaltung, z. B. in der Registratur, als Kassenbeamter usw. Verwendung finden.

[3]) So auch die gemeine Meinung.

Da den Telegraphenanlagen die Fernsprechanlagen schon begrifflich gleichgestellt sind,[1]) so betrifft der § 319 auch diejenigen Angestellten, welche aus § 317 wegen vorsätzlicher Verhinderung oder Gefährdung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechanlage verurteilt sind.

Dies gilt aber nicht für die etwa ausschließlich im Dienste einer Rohrpostanlage angestellten Personen.

Da unter den Begriff der Telegraphenanlagen die Rohrpostanlagen an sich noch nicht fallen, so mußte die auch auf sie auszudehnende Verletzung des gesetzlichen Tatbestandes der §§ 317 und 318 in dem eingeschobenen § 318a erst besonders ausgesprochen werden.

Infolge eines redaktionellen Versehens ist nun die durch § 318a erforderlich gewordene Änderung des § 319, der die Unfähigkeitserklärung nur in den Fällen der §§ 317 und 318 gestattet, übersehen.

Daraus ergibt sich die merkwürdige, vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigte Konsequenz, daß über Rohrpostangestellte, welche wegen Verhinderung oder Gefährdung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlage verurteilt sind, die Nebenstrafe des § 319 nicht verhängt werden kann.

Im Falle der Idealkonkurrenz zwischen einer der im § 319 bezeichneten strafbaren Handlungen und einer anderen strafbaren Handlung kommt ausschließlich das die schwerste Strafandrohung enthaltende Gesetz zur Anwendung. Es geht also nicht an, auf Grund eines Gesetzes die Hauptstrafe und auf Grund eines andern die Nebenstrafe des § 319 festzusetzen.[2])

2. Was das fahrlässige Vergehen des § 318 angeht, das seiner Natur nach eine mildere Auffassung verdient, so bietet die dem Richter zugestandene Strafzumessung zwischen einem Tag und einem Jahr Gefängnis, oder wahlweise sogar Geldstrafe zwischen drei und neunhundert Mark die Gewähr dafür, daß die innerhalb dieses Spielraumes sich bewegende Strafe den jeweils strafschärfend oder strafmildernd in Betracht zu ziehenden Umständen entsprechen wird.

Wegen der Nebenstrafe gilt hier dasselbe, wie das unter 1 Gesagte. Nur daß im allgemeinen bei den nur wegen fahrlässiger Betriebsverhinderung oder -gefährdung Verurteilten die Verhängung der Nebenstrafe naturgemäß seltener sein wird.

Zur Durchführung des § 319 enthält § 320 die erforderlichen Be-

---

[1]) Siehe auch Meili, Telephonrecht, Seite 32, 47 ff. 61, 62 und 216.

[2]) So mit Recht die gemeine Meinung und das Reichsgericht. Vergl. Olshausen, Kommentar § 73 Anm. 31.

stimmungen. Der Absatz 1, dessen Übertretung ein echtes Unterlassungsdelikt bildet, bestraft die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt[1]) mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wenn sie nicht sofort nach der[2]) Mitteilung des auf die Unfähigkeitserklärung des § 319 lautenden rechtskräftigen Erkenntnisses den Verurteilten entfernen.

Der Absatz 2, der die Wiederanstellung eines solchen zu verhindern sucht, bedroht mit gleicher Strafe den für unfähig zum Telegraphendienst erklärten Angestellten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Jedoch gehen — wiederum infolge eines Redaktionsversehens[3]) — sowohl derjenige, der nur in einem bestimmten Dienstzweige für dienstunfähig erklärt ist und sich gleichwohl hier wieder beschäftigen läßt, als auch derjenige, welcher einen solchen trotz der ihm bekannten, nur für einen gewissen Zweig ausgesprochenen Unfähigkeitserklärung dennoch in dem betreffenden Zweige wieder beschäftigt, straflos aus.[4])

II. Mit dem Ablauf der gesetzlich festgelegten Zeit wird die Strafbarkeit einer jeden Handlung beseitigt. Man spricht dann von Verjährung.

Diese kann entweder sein eine Verfolgungsverjährung, d. h. die Verjährung einer verwirkten, aber noch nicht rechtskräftig festgestellten Strafe; oder eine Vollstreckungsverjährung, d. h. die Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe.

Erstere beginnt bei den vollendeten Vergehen der §§ 317 und 318 gemäß § 67 Abs. 4 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist; bei dem Versuch mit Beendigung der letzten Versuchshandlung; bei Anstiftung und Beihilfe erst, wenn diese durch Begehung der Haupttat den Charakter strafbarer Handlungen erlangt haben.[5])

---

[1]) Hier ist mit Recht der Ausdruck „Anstalt" beibehalten.

[2]) amtlichen. Olshausen, Kommentar § 320 Anm. 3 Absatz 2.

[3]) Richtig Olshausen, Kommentar § 320 Anm. 4.

[4]) Die sehr harten Bestimmungen der §§ 319, 320 sind im Vorentwurf zum neuen Deutschen St.G.B. weggefallen; die Angestellten sollen nur dann bestraft werden, wenn sie durch Vernachlässigung ihrer Pflichten den Betrieb vorsätzlich verhindern oder gefährden, oder wenn sie die Arbeit einstellen.

[5]) Olshausen, Kommentar § 67 Anm. 16. A. M. von Liszt, Lehrbuch, Meyer-Allfeld, Lehrbuch Seite 233.

Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 Abs. 2 in den Fällen der §§ 317 und 318 in fünf Jahren, im Falle des § 320 in drei Jahren seit Begehung der strafbaren Handlung, bezw. der Haupttat.

Zuständig ist für das Vergehen des § 317 die Strafkammer,[1]) für das Vergehen des § 318 die Strafkammer, bezw. das Schöffengericht,[2]) für das Vergehen des § 320 wiederum die Strafkammer.[3])

Die Strafvollstreckung verjährt je nach der Höhe der rechtskräftig erkannten Strafen in zehn, bezw. fünf, bezw. zwei Jahren.[4])

Bezüglich der Unterbrechung und des Ruhens der Verjährung gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 68, 69 St.G.B., auf welche verwiesen werden kann.

---

[1]) G.V.G. §§ 73[1], 27.

[2]) G.V.G. § 75[13].

[3]) G.V.G. § 73[1], 75[14].

[4]) Vergl. § 70 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 St.G.B.